

## **Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises**

**vom 13. März 2000**

**in der zuletzt gültigen Fassung**

- **gemäß Änderungssatzung vom 24.02.2003**  
**in Kraft getreten: 01.03.2003**
- **gemäß Änderungssatzung vom 21.03.2005**  
**in Krafttreten: 01.01.2006**

**Satzung**  
**über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**(Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises)**

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, Seite 562).

des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1998 (BGBl I, S. 502).

der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 1998 (GVBl. I, S. 418)

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677).

sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am **13. März 2000** die folgende

**S A T Z U N G**

beschlossen:

Diese Satzung wurde durch zwei Änderungssatzungen geändert, und zwar

- Änderungssatzung vom 24.02.2003 – Inkrafttreten 01.03.2003 -
- Änderungssatzung vom 21.03.2005 – Inkrafttreten 01.01.2006 –

Im folgenden Text sind diese Änderungen berücksichtigt.

**I. Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Lahn-Dill-Kreises**

**§ 1  
Aufgabe**

(1) Der Lahn-Dill-Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) sowie der Änderung vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaft Lahn-Dill“ (AWLD) geführt.

(2) Die Abfallentsorgung von Abfällen durch den „Lahn-Dill-Kreis“ (LDK) umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Schadstoff-Kleinmengen), werden vom Lahn-Dill-Kreis getrennt eingesammelt und befördert.

Die Abfallentsorgung umfasst darüber hinaus das dem Lahn-Dill-Kreis aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit allen Städten und Gemeinden des Kreises mit Ausnahme der Stadt Wetzlar übertragene Einsammeln der Abfälle.

(3) Der Lahn-Dill-Kreis kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Entsorgungsaufgaben Dritter und deren Anlagen bedienen.

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Wetzlar zu den Abfallentsorgungsanlagen des Lahn-Dill-Kreis wird von der Stadt Wetzlar nach der von ihr erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung vorgenommen. Die Bestimmungen über die Einsammlung in der Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises gelten insoweit nicht für das Gebiet der Stadt Wetzlar.

Die Stadt Wetzlar hat die von ihr durchgeführte Einsammlung mit dem Lahn-Dill-Kreis abzustimmen; ihre Abfallsatzung hat mit dieser Satzung in Einklang zu stehen.

- (5) Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat der Lahn-Dill-Kreis den Vorrang der Abfallverwertung vor der sonstigen Entsorgung gemäß § 4 KrW-/AbfG sicherzustellen. Die abfallarme Kreislaufwirtschaft hat nach Maßgabe des § 1 HAKA zu erfolgen. Um die Möglichkeiten der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind nach Maßgabe dieser Satzung die im Kreisgebiet anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen und zu beseitigenden Restabfällen soweit wie möglich getrennt einzusammeln, bereitzustellen bzw. anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen (Abfallarten, Einsammelsysteme)**

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBL. I, S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
  - Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme deren in Abs. 1 genannten Abfälle.
3. Der Lahn-Dill-Kreis führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bring-System durch.
  - a) Beim Hol-System im Umleerverfahren werden die Abfälle beim Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers abgeholt.
  - b) Beim Bring-System hat die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## § 3

### **Getrennte Einsammlung im Holsystem**

- (1) Der Lahn-Dill-Kreis sammelt im Holsystem folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Haushaltsbereichen, soweit diese Abfälle im Rahmen der Hausmüllabfuhr eingesammelt werden können und von der Einsammlung nicht ausgeschlossen sind, getrennt ein:
- a) **Graphische Papiere**, wie Zeitungen, Zeitschriften, Werbeprospekte, Schreibpapiere
  - b) kompostierfähige Küchen- und häusliche Grünabfälle (Bioabfall)
  - c) Sperrmüll  
Der Organisationsplan kann vorsehen, dass innerhalb der Sperrmüllabfuhr

einzelne Stoffgruppen getrennt bereitzustellen sind.

d) Abfälle, die nicht ohne Vorbehandlung einer Verwertung zugeführt werden können und keine besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Schadstoffe) sind (Restmüll).

- (2) Die in Absatz 1 a), b) und d) genannten Abfälle sind getrennt in den dazu bestimmten Behältern (Abfallgefäße) von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer zu sammeln. Die Behälter sind an den Abfuhrtagen zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Zur Einsammlung des in Abs. 1 c) genannten Sperrmülls führt der Lahn-Dill-Kreis mindestens zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr durch. An den vorgesehenen Abfuhrtagen und -zeiten ist der Sperrmüll von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer an den Grundstücken zur Einsammlung bereitzustellen.

§ 5 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (4) Der Lahn-Dill-Kreis kann im Organisationsplan vorsehen, dass zusätzlich zu der Einsammlung im Holsystem für bestimmte Abfallstoffe eine Annahme an Sammelstellen im Bringsystem eingerichtet wird.

#### **§ 4**

#### **Getrennte Einsammlung im Bringsystem**

Der Lahn-Dill-Kreis sammelt im Bringsystem folgende Abfälle ein:

- (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Schadstoffe) in kleinen Mengen.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Schadstoffe) in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen (Gewerbe) oder aus öffentlichen Einrichtungen werden, soweit deren Erzeugerinnen, Erzeuger, Besitzerinnen und Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (§ 3 Abs. 3 HAKA) im Rahmen von festen Standplätzen und Standzeiten in den Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises in mobiler Form eingesammelt.

Die Schadstoffe sind von der Erzeugerin, dem Erzeuger, den Besitzerinnen und Besitzern oder einer von diesen beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und der Abfallerzeugerin/des Abfallerzeugers zu den festen Standplätzen in den bestimmten Standzeiten zu den jeweiligen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen weiteren Entsorgung/Verwertung zu überlassen.

Das Abstellen oder Lagern dieser Schadstoffe an Straßenrändern und auf Gehwegen oder Grundstücken ist verboten.

Die Termine für die Einsammlung werden von dem Lahn-Dill-Kreis im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

Daneben kann der Lahn-Dill-Kreis stationäre Sammelstellen (Bringsystem) einrichten. Der Organisationsplan kann hierzu weitere Einzelheiten der Einsammlung und

Entsorgung festlegen.

- (2) Für Altarzneimittel aus Apotheken kann der Lahn-Dill-Kreis im Organisationsplan oder durch Vereinbarungen gesonderte Regelungen treffen.
- (3) Elektronikschrott  
aus privaten Haushaltungen (Kühl- und Gefriergeräte, weiße und braune Haushaltsgeräte, Haushaltselektro-Kleingeräte, Bildröhrengeräte, Büro- und Unterhaltungselektronik-Geräte, Kopierer etc.)

## **§ 5 Abfallgefäße**

- (1) Für die im Holsystem einzusammelnden Abfälle sind Abfallgefäße mit den folgenden Nenngrößen zugelassen und werden ausschließlich vom Lahn-Dill-Kreis leihweise zur Verfügung gestellt.
  - a) 120 Liter;
  - b) 240 Liter;
  - c) 1100 Liter;Andere als die zugelassenen Abfallgefäße werden nicht zur Abfuhr angenommen.
- (2) Der Lahn-Dill-Kreis ist berechtigt, verschiedene Wert-/Abfallstoffe in einem gemeinsamen Abfallgefäß einzusammeln.
- (3) Das Gefäßvolumen und die Farbe der bereitgestellten Gefäße wird wie folgt festgelegt:

### monatlich

für Restmüll: (graue Tonne)	120 l je Einwohner/Einwohnergleichwert
für Bioabfall: (braune Tonne)	80 l je Einwohner/Einwohnergleichwert
für Altpapier: (blaue Tonne)	60 l je Einwohner/Einwohnergleichwert

Einwohner ist, wer auf einem bebauten Grundstück im Lahn-Dill-Kreis mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Einwohnergleichwerte sind die in Personeneinheiten festgesetzten Werte für die Erfassung des anfallenden Abfalls auf nicht oder nicht nur durch Wohnen genutzten Grundstücken. Das Nähere regeln § 16 in Verbindung mit der Gebührensatzung.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils mindestens der kleinste zugelassene Behälter für Restmüll, Altpapier und für Bioabfall vorgehalten werden.

- (4) Die anfallenden Abfälle müssen getrennt nach Wertstoffen graphische Papiere und Bioabfall sowie Restmüll gesammelt werden und dürfen nur in die jeweils für den einzelnen Abfallstoff zugelassenen Müllgefäße gefüllt werden.

Verstöße gegen die vorgenannte Bestimmung berechtigen den Lahn-Dill-Kreis und die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr des gesamten Abfalls zu verweigern, bis entweder die getrennt zu haltenden Wertstoffe aus dem Restmüllbehälter entnommen wurden oder Wertstoffgefäße sortenrein befüllt sind.

Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.

- (5) Die den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern zur Verfügung gestellten Müllgefäße sind so aufzustellen, dass ihre Entleerung und ihr Transport ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich und vermeidbare Verkehrsbehinderungen auszuschließen sind.  
Sie sind an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen.  
Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die/den Anschlusspflichtige(n) oder von ihr/ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) Falls das Abfallsammelfahrzeug infolge höherer Gewalt oder ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen nicht oder wegen der örtlichen Verhältnisse, insbesondere Wegebeschaffenheit, nur unter Schwierigkeiten bis an das Grundstück fahren kann, kann der Lahn-Dill-Kreis im Einzelfall bestimmen, an welcher Stelle die Abfall-/Wertstoffbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallbeseitigung zu berücksichtigen sind.

Sofern bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendhausgrundstücke) nicht oder nur mit Schwierigkeiten einzeln angefahren werden können, ist der Lahn-Dill-Kreis befugt, anstelle von Müllbehältern für jedes einzelne Grundstück jeweils für die gesamte Siedlung oder Teile davon Großmüllbehälter aufzustellen.  
Diese vorgenannte Befugnis gilt auch beim Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 6, Satz 1.

- (7) Die Gefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen.  
Das Einstampfen des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

Die Anschlusspflichtigen haben die ihnen zur Verfügung gestellten Gefäße pfleglich zu behandeln.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Müllgefäße entstehen, haften die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen.

- (8) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Müllgefäßen wird nach entsprechender Meldung durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder Wohnungsinhaberin/Wohnungsinhaber schnellstmöglich seitens des Lahn-Dill-Kreises oder der von ihr beauftragten Unternehmer ein neues Gefäß bereitgestellt. An der Verpflichtung, die festgesetzten Müllgebühren zu zahlen, ändert sich durch eine eventuelle zeitweise Unterbrechung der Müllabfuhr nichts.
- (9) Die im Bringsystem zu benutzenden Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen.  
Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter

eingetragen werden.

Der Lahn-Dill-Kreis kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen.

In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede(r) Eigentümer(in) eines Grundstückes im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung des Lahn-Dill-Kreises mit seinen Einrichtungen anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen und der Abfallerzeuger- und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 5 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

Der/dem Grundstückseigentümer(in) steht die/der Erbauer(in), Nießbraucher(in) und sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben Eigentümerin/desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Satz 1 gilt auch für Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

- (2) Jede Erzeugerin/jeder Erzeuger oder jede Besitzerin/jeder Besitzer ist verpflichtet, ihre/seine Abfälle gemäß Abs. 1, soweit sie nicht von der Einsammlung gemäß § 7 ausgeschlossen sind, zur Entsorgung dem Lahn-Dill-Kreis zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen.

Die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Besitzerin/der Besitzer, deren/dessen Abfälle vom Einsammeln durch den Kreis oder die Stadt Wetzlar ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zu den von dem Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und das Behandeln und Verwerten, Lagern oder Ablagern der Abfälle dort vornehmen zu lassen, soweit der Lahn-Dill-Kreis diese Abfälle nicht auch von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat.

- (3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen nicht:

- a) Abfälle, die nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

- b) Bauschutt und Erdaushub, soweit er zugelassenen gemeindlichen oder betrieblichen Ablagerungsstätten zugeführt wird,
  - c) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - d) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - e) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Lahn-Dill-Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
  - f) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
  - g) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - h) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, Seite 48) zugelassen ist.
  - i) Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen werden.
- (4) Abweichend von Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 f) können im Einzelfall, auch wenn eine Verwertungspflicht des Landkreises nicht besteht und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Lahn-Dill-Kreises zulassen, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

## **§ 7 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der gesamten Entsorgung (Einsammlung, Beförderung, Behandeln, Verwerten, Lagern und Ablagern) in den Abfallentsorgungseinrichtungen des Lahn-Dill-Kreis sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle aller Art, die nicht aus dem Gebiet des Lahn-Dill-Kreises stammen, mit Ausnahme von Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Gießen, soweit diese zur Mitbehandlung in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) angeliefert werden oder auf der Abfallentsorgungsanlage Aßlar entsorgt werden sollen. Ausnahmen für Abfälle aus anderen Gebieten können im Einzelfall von dem Lahn-Dill-Kreis zugelassen werden.
  - b) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG.

- c) Schlämme aus kommunalen Kläranlagen und industriellen sowie gewerblichen Schlammbehandlungsanlagen und ähnliche flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, soweit sie nicht mindestens 35 % Trockensubstanz enthalten.
- d) Abfälle, die der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
- e) Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen -BestbÜAbfV- vom 10.09.1996 (BGBl. I. S. 1366) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind, mit Ausnahme der im Ablagerungskatalog der Abfallentsorgungsanlage Aßlar zugelassenen Abfälle.
- f) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 3 KrW-/AbfG. Davon ausgenommen sind
  1. Grünabfälle
  2. Bioabfälle

Der Lahn-Dill-Kreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch die Abfallerzeugerin/den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer nicht möglich ist.

Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung eingesammelt und entsorgt.

- g) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.
  - h) Explosive und zerplatzbare Stoffe, Karbidrückstände sowie leicht entzündbare oder feuergefährliche Abfälle.
  - i) Organ- und Körperteile (Abfallschlüssel 97104).
  - j) Schrott, Autowracks und Teile von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der bei der Sperrmüllabfuhr separat eingesammelten metallhaltigen Gegenstände.
  - k) Altreifen ohne Felgen, soweit es sich nicht um eine kleine Menge aus dem nicht gewerblichen Bereich handelt.
- (2) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Lahn-Dill-Kreises zugelassen sind, kann der Lahn-Dill-Kreis die Annahme verweigern, bis der Abfallbesitzer/- Erzeuger/-Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Lahn-Dill-Kreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Lahn-Dill-Kreises erschweren könnten.

Die Abfallbesitzer/-Erzeuger/-Anlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

- (3) Von der Einsammlung und Beförderung durch den Lahn-Dill-Kreis sind ausgeschlossen:
- a) Bauschutt, Erdaushub, Steine, Formsand;
  - b) Bäume, Baumteile, landwirtschaftliche Abfälle;
  - c) Gartenabfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 b), soweit diese in größeren Mengen anfallen und deshalb nicht zusammen mit dem Hausmüll eingesammelt werden können;
  - d) Altreifen;
  - e) Sperrmüll in nicht haushaltsüblichen Mengen, Kühl- und Gefriergeräte, weiße und braune Haushaltsgeräte, Haushalts-Elektrokleingeräte, Bildröhrengeräte, Büro- und Unterhaltungselektronik-Geräte, Kopierer u.ä. (Elektronikschrott). Der Organisationsplan legt die Einzelheiten fest.
- (4) Der Lahn-Dill-Kreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Einsammlung und Beförderung sowie der gesamten Entsorgung (Anlieferung, Behandeln, Lagern und Ablagern sowie Verwerten) ausschließen.

Der Lahn-Dill-Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Die von der Entsorgung durch den Lahn-Dill-Kreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugerinnen/Erzeugern oder Besitzerinnen/Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG (§§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1) und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachtungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Ist nur die Einsammlung und Beförderung durch den Lahn-Dill-Kreis ausgeschlossen, sind die Abfälle bei den von dem Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung anzuliefern.

## **II. Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung**

## **§ 8 Organisationsplan**

- (1) Der Lahn-Dill-Kreis erstellt einen Organisationsplan über die Durchführung der Abfallentsorgung.  
Dieser Plan enthält insbesondere Angaben und Regelungen über
  - a) die für die Abfallentsorgung zuständige Stelle des Lahn-Dill-Kreises,
  - b) die mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
  - c) die Abfuhrbezirke,
  - d) die Abfuhrhythmen sowie Abfuhrzeiten für die verschiedenen Abfälle,
  - e) die Farbe der Müllgefäße,
  - f) die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und evtl. Sammelstellen und deren Einzugsbereiche sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten, die Beschaffenheit der anzunehmenden Abfälle sowie Art und Weise der Annahme,
  - g) die Sammlungen der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in Kleinmengen (Schadstoffe), Sperrmüllsammlungen und sonstige besondere Einsammlungen,
  - h) Art und Umfang der Auskünfte und Vorlage von Nachweisen und Unterlagen über Anfallort, Zusammensetzung, innerbetriebliche Herkunft, Gesamtbilanzen u.ä. hinsichtlich der gewerblichen und sonstigen Abfälle, die direkt an die Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.
- (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen, den Städten und Gemeinden und bei der Kreisverwaltung in Dillenburg (Haupt- und Organisationsamt) und Wetzlar (Eigenbetrieb „AWLD“) ausgelegt.
- (3) Die Termine der Abfuhr (Abfuhrtage und ggf. -zeiten) werden von der „AWLD“ oder den von ihr beauftragten Unternehmen in einem Müllabfuhr-Kalender, der jedem Haushalt Anfang eines jeden Jahres zugestellt wird, bekannt gegeben. Der Abfuhrkalender wird darüber hinaus gemäß § 8 Abs. 2 ausgelegt.
- (4) Die Müllabfuhr erfolgt in den lt. Organisationsplan vorgesehenen Zeiten, soweit nicht in Einzelfällen aus betrieblichen Gründen Ausnahmen erforderlich sind.

## **§ 9 Betriebsstörungen**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfalleinsammlung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes wird die Abfuhr

sobald als möglich nachgeholt.

- (2) Der Lahn-Dill-Kreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (3) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren besteht in den nach Abs. 1 genannten Fällen nicht.

## **§ 10**

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der von dem Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Den Anweisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlage ist Folge zu leisten.
- (2) Zur Anlieferung von Abfall an die Abfallentsorgungsanlage ABlar mit Lastkraftwagen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder Müllfahrzeugen oder sonstigen Containerfahrzeugen darf die Bundesstraße B 277 im Stadtgebiet der Stadt ABlar sowie die Landesstraße L 3356, soweit sie durch das Gebiet der Stadt ABlar (Kernstadt) und durch den ABlarer Stadtteil Bechlingen führt, nicht befahren werden. Die Anlieferung muss statt dessen nach Einholung der entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörde über die Bundesautobahn A 45 erfolgen. Vorgenanntes Verbot gilt nicht für die Anlieferung von Abfällen, die im Gebiet der Stadt ABlar und ihrer Stadtteile anfallen.  
Das Durchfahrverbot auf der B 277 und L 3356 beginnt und endet jeweils an den Ortsein- und -ausgangsschildern der Stadt ABlar und des Stadtteiles Bechlingen.
- (3) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist die/der bauausführende Unternehmer/in bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

## **§ 11 Eigentumsübergang**

- (1) Die Abfälle gelten für den Lahn-Dill-Kreis für die Verwertung bzw. Beseitigung unter den nachfolgenden Voraussetzungen als angefallen und gehen zu den genannten Zeitpunkten gleichzeitig in das Eigentum des Lahn-Dill-Kreises über:
  - a) bei im Holsystem eingesammelten Abfällen mit Aufladen des Abfalls auf den Abfuhrwagen. Gleiches gilt für die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr separat abgefahrenen metallhaltigen Gegenstände und Gegenstände aus Holz;
  - b) bei mobiler Einsammlung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Schadstoffe) in kleinen Mengen mit Übergabe des Abfalls an das zur Einsammlung berechnigte Entsorgungspersonal am Sammelfahrzeug;
  - c) bei im Bringsystem eingesammelten Abfällen mit Einwurf in den Container, Übergabe des Abfalls an das zur Einsammlung berechnigte Entsorgungspersonal am Sammelfahrzeug (Schadstoffe) oder Übergabe der Elektronikgeräte/des Elektronikschrotts an das Entsorgungspersonal der Annahmestellen.
  - d) bei Anlieferung zu einer Abfallentsorgungsanlage mit Übergabe an das Deponiepersonal oder Einwurf in Container.
- (2) Der Lahn-Dill-Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

## **§ 12 Betretungsrechte**

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Lahn-Dill-Kreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (2) Den Beauftragten des Lahn-Dill-Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

### **§ 13 Auskunftspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und Gebührenabrechnung betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Die/der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Lahn-Dill-Kreis oder dem von ihm benannten Dritten mitzuteilen. Diese Verpflichtung hat auch die/der neue Grundstückseigentümer/in.

- (2) Soweit eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde selbst die Einsammlung und Beförderung des Abfalls durchführt, hat sie dem Lahn-Dill-Kreis die anfallenden Abfälle, ihre Menge und Zusammensetzung sowie jede wesentliche Änderung unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Das gleiche gilt für die Besitzerin/den Besitzer von Abfällen, sofern diese(r) ihre/seine Abfälle unmittelbar der Abfallentsorgungsanlage angeliefert.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Lahn-Dill-Kreis insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten des Lahn-Dill-Kreises haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen

### **§ 14 Abfallberatung**

Der Lahn-Dill-Kreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

### **§ 15 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16 Gebührensatzung**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Lahn-Dill-Kreises zur Abfallentsorgung /Abfallbehandlung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1, 4. Unterabsatz Sonderabfälle abstellt oder lagert;
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer oder zur Getrennteinsammlung jedem Grundstück zugeordneten Müllgefäße, sondern in den Restmüllbehälter eingibt oder die dem Grundstück zugeteilten Wertstoffmüllgefäße/-säcke nicht sortenrein befüllt;
  - c) entgegen § 5 Abs. 5 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt;
  - d) entgegen § 5 Abs. 7 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet;
  - e) entgegen § 5 Abs. 9, Satz 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt;
  - f) entgegen § 5 Abs. 9, Satz 5 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt;
  - g) entgegen § 6 Abs.1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt;
  - h) entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  - i) entgegen § 6 Abs. 2, 2. Unterabsatz, seine von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu den vom Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen befördert und dort das Behandeln, Verwerten, Lagern oder Ablagern der Abfälle vornehmen lässt;
  - j) entgegen § 10 Abs. 1 gegen die Betriebsordnung verstößt;
  - k) entgegen § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt;
  - l) entgegen § 10 Abs. 2 Abfall auf dem Weg durch die Stadt Aßlar (Kerngebiet) oder den Stadtteil Bechlingen anliefert;
  - m) entgegen § 12 Abs. 2 den Beauftragten des Lahn-Dill-Kreises den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
  - n) entgegen § 13 Abs. 1, 2. Unterabsatz den Wechsel im Grundeigentum nicht dem Lahn-Dill-Kreis mitteilt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 100.000,00 DM geahndet werden.  
Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.10.1976 (BGBl. I, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.  
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 10. Dezember 1990 in der zuletzt gültigen Fassung vom 09.12.1991 außer Kraft.

Wetzlar, den 13. März 2000

Der Kreisausschuss des  
Lahn-Dill-Kreises

Unterschrift

---

(Dr. Ihmels)  
Landrat

Unterschrift

---

(Hofmann)  
Erster Kreisbeigeordneter